

► Unklare Erbrechtslage

### Nachlasspfleger für „unbekannten“ Erben kann erforderlich sein

| Die Erblasserin hinterließ zwei Testamente mit unterschiedlichen Erbeinsetzungen. Das erste handschriftliche Testament begünstigte die Enkelin E, das zweite notarielle Testament den Sohn S. Die E ist der Auffassung, die Erblasserin sei zum Zeitpunkt der Errichtung des zweiten Testaments testierunfähig gewesen. Daraufhin hat das Nachlassgericht die Nachlasspflegschaft für die „unbekannten Erben“ der Erblasserin angeordnet und einen Nachlasspfleger bestellt. Und dies laut OLG Brandenburg völlig zu Recht. |

Sohn S wehrte sich zwar dagegen mit der Begründung, dass kein Grund für die Anordnung einer Nachlasspflegschaft bestehe. Denn aufgrund des notariellen Testaments stehe fest, dass er Alleinerbe geworden sei. Der Erbe sei somit bekannt und habe die Erbschaft angenommen. Dem ist das Brandenburgische OLG in seinem aktuellen Beschluss vom 11.2.20 (3 W 137/19, Abruf-Nr. 217971) aber entgegengetreten.

Nach § 1960 BGB kann das Nachlassgericht dem unbekanntem Erben einen Nachlasspfleger bestellen, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht. Dabei sei die Frage, ob der Erbe „unbekannt“ ist und ob ein Sicherheitsbedürfnis bestehe, vom Standpunkt des Nachlassgerichts aus zu beurteilen. Es sei allgemein anerkannt, dass der Erbe auch dann unbekannt ist, wenn mehrere Erben in Betracht kommen und sich der Tatrichter nicht ohne weitere Ermittlungen davon überzeugen kann, wer Erbe ist. Dies insbesondere dann, wenn Streit über die Testierfähigkeit des Erblassers und damit über die Gültigkeit einer letztwilligen Verfügung bestehe.

► Zeitpunkt der Steuerentstehung

### Ausführung der Schenkung bei aufschiebender Bedingung

| Die freigebige Zuwendung eines Kommanditanteils unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung des Beschenkten als Kommanditist in das Handelsregister ist schenkungsteuerlich bis zum Bedingungseintritt nicht zu berücksichtigen (BFH 28.7.15, II B 145/14, n.v., NWB-EV 20, 287). |

Der Kläger übertrug seiner Tochter durch Verträge vom 16.12.08 einen GbR-Anteil, einen Teilkommanditanteil an einer GmbH & Co. KG und einen Geschäftsanteil an der Komplementär-GmbH. Die Abtretung des KG-Anteils und des GmbH-Anteils war durch Eintragung der Tochter als Kommanditistin im Handelsregister (Eintragung am 7.1.09) aufschiebend bedingt. Der Wert des GbR-Anteils betrug 1,4 Mio. EUR, der Wert des KG-Anteils ./ 1,9 Mio. EUR. Das FA setzte SchenkSt auf den Erwerb der GbR-Anteile fest, für die Übertragung des Teilkommanditanteils erließ das FA einen Freistellungsbescheid zum Stichtag 7.1.09. Der Kläger war der Ansicht, dass bei der Ermittlung des Erwerbs auch die Übertragung des Teilkommanditanteils einzubeziehen sei. Der BFH lehnte dies aber ab.

Unklare Rechtslage  
wegen Streit um  
Testierfähigkeit

Erbe auch  
„unbekannt“, wenn  
mehrere Erben in  
Betracht kommen

Bei Ermittlung  
des Erwerbs blieb  
Teilkommanditanteil  
außen vor